

Die Anzeigen sind bei der Stadt Hirschberg **spätestens 1 Woche\*\*** vorher schriftlich mit **original Unterschrift** einzureichen.

**Merkblatt (jedoch nicht abschließend):**

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsraumes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22:00 Uhr untersagt. Die gilt auch für mechanische Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag etc.) gesetzlich oder durch die Stadt Hirschberg angeordneten Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.
5. Die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsraumes sind bis zum Verlassen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz von Jugendlichen (JuSchG) sind einzuhalten.
7. Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind einzuhalten.
8. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (z. B. Baugenehmigung) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.
9. Eine eventuelle Sperrzeitverkürzung (ab 22:00 Uhr im Freien) ist bei der zuständigen Gewerbebehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu beantragen (§ 5 ThürGastG).
10. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen – wenn sie öffentlich sind – sind bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. § 13a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet den Veranstalter die Urheberrechte unverzüglich schriftlich, mündlich oder per Mail bei der GEMA zu erwerben. Die Gebühren richten sich entweder nach der Nutzungsfläche der Veranstaltung oder nach der Zahl der Besucher. Die Anmeldungen bei der GEMA ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Behörde erfolgt nicht.
11. Das Aufstellen von Plakaten, Bannern und sonstigen Werbeanlagen ist gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Hirschberg erlaubnispflichtig.
12. Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder geänderte verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vorher (mind. 2 Wochen) beim FD Öffentliche Ordnung im LRA SOK zu beantragen.

Bei Fragen des Veranstalters, kann dieser sich auch direkt im Landratsamt SOK an:

FD Vet./Lebensmi.	Tel.: 03663-488 638	E-Mail: <a href="mailto:veterinärwesen@lrasok.thueringen.de">veterinärwesen@lrasok.thueringen.de</a>
FD Bauordnung	Tel.: 03663-488 810	E-Mail: <a href="mailto:bauordnung@lrasok.thueringen.de">bauordnung@lrasok.thueringen.de</a>
FD Umwelt	Tel.: 03663-488 835	E-Mail: <a href="mailto:umwelt@lrasok.thueringen.de">umwelt@lrasok.thueringen.de</a>
FD Öffentl. Ordn.	Tel.: 03663-488 521	E-Mail: <a href="mailto:ordnung@lrasok.thueringen.de">ordnung@lrasok.thueringen.de</a>

**Hinweis:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.